Bundesrat Drucksache 258/88

27.05.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung)

A. Zielsetzung

Die Reblaus ist seit ihrer Einbürgerung in Deutschland im 18. Jahrhundert ein bedeutender Schadorganismus der Weinrebe. Trotz der seit 1904 ergriffenen Bekämpfungsmaßnahmen hat sich die Reblaus ständig ausgebreitet, so daß inzwischen etwa 75 % der Weinanbaufläche in der Bundesrepublik Deutschland reblausverseucht ist (1985). Am stärksten betroffen sind die Länder Hessen, Baden-Württemberg und insbesondere Rheinland-Pfalz. An der Ausbreitung der Reblaus hat auch die Einführung reblausresistenter Rebsorten sowie die Zulassung zur Reblausbekämpfung vorgesehener Pflanzenschutzmittel nichts geändert. Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus sind deshalb nach wie vor erforderlich; die entsprechenden Einrichtungen in den weinbautreibenden Ländern sind vorhanden.

B. Lösung

Für die Bekämpfung der Reblaus gelten bisher als Bundesrecht das Reblausgesetz vom 6. Juli 1904 und vier auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen. Größtenteils sind diese Vorschriften inhaltlich überholt, daher wurde bereits seit vielen Jahren eine Novellierung des Reblausrechts angestrebt. Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) hebt in

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

§ 44 Abs. 2 die bisherigen reblausrechtlichen Vorschriften zum 30. Juni 1987 auf und verpflichtet in § 42 Satz 1 den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 die Bekämpfung der Reblaus zu regeln; weitergehende Regelungen können die Länder nach § 3 Abs. 3 sowie § 42 Satz 2 Nr. 1 treffen.

Für die Umwelt wird die Verordnung keine negativen Auswirkungen haben, da bei der Bekämpfung der Reblaus vorbeugende Maßnahmen im Vordergrund stehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden. Es ist davon auszugehen, daß die Bekämpfung der Reblaus im bisherigen Umfang fortgeführt wird.

Auswirkungen auf Preise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau aufgrund dieser Verordnung sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 258/88**

27.05.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus
(Reblausverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 721 03 - Pf 39/88

Bonn, den 27. Mai 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 258/88

Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus

(Reblausverordnung)

Vom

Auf Grund des § 42 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 11 Buchstabe a, Nr. 12, 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

§ 1
Anzeigepflicht

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Reben sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Reblaus unter Angabe des Standorts der Reben unverzüglich anzuzeigen.

§ 2
Bekämpfungspflicht

Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung der Reblaus anordnet,

1. Reben auf das Auftreten der Reblaus zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen,

2. Befallsgegenstände zu vernichten, zu entseuchen oder entseuchen zu lassen,

3. befallenes oder befallsverdächtiges Anbaumaterial von Rebe (Pflanzgut von Rebe) nicht in den Verkehr zu bringen,

4. befallene oder befallsverdächtige Grundstücke von solchen Reben, die anfällig für die Wurzelreblaus sind, freizumachen oder freizuhalten,

5. Befallsgegenstände von befallenen oder befallsverdächtigen Grundstücken nicht zu entfernen,

6. die Reblaus auf andere Weise zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen.

§ 3
Verkehr mit Pflanzgut von Rebe

(1) Bewurzeltes Pflanzgut von Rebe darf in von der Reblaus nicht befallene Gemeinden und Ortsteile nur verbracht werden, wenn es wirksam entseucht worden ist und die zuständige Behörde die Entseuchung bescheinigt hat.

(2) Die weinbautreibenden Länder geben die nicht von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteile des Weinanbaugebietes im Bundesanzeiger bekannt.

§ 4
Beschränkung des Anbaus von Wurzelreben

(1) In von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteilen dürfen nur Wurzelreben, die nicht für die Wurzelreblaus anfällig sind, angebaut werden.

(2) Eine Wurzelrebe gilt als nicht anfällig für die Wurzelreblaus, wenn sie einer Sorte angehört, die

1. in der Prüfung zur Sortenzulassung oder

2. als Ergebnis einer Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

auf den Befall durch diesen Schadorganismus keine oder gegenüber dem Leitbündel deutlich abgegrenzte Knoten (Tuberositäten) ausbildet. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gibt die Rebsorten, die als nicht anfällig für die Wurzelreblaus gelten, im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die zuständige Behörde kann

1. Anordnungen über die Beschränkung des Anbaus nach Absatz 1 treffen,

2. für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von dieser Beschränkung zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Reblaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung entsteht.

§ 5
Verbot des Züchtens und Haltens

(1) Das Züchten und das Halten der Reblaus sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Reblaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung entsteht.

§ 6
Länderbefugnisse

Unberührt bleiben die Befugnisse der Länder nach § 3 Abs. 3 und § 42 Satz 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus zu treffen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzgut von Rebe in eine nicht befallene Gemeinde oder einen nicht befallenen Ortsteil verbringt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Wurzelreben anbaut oder

4. entgegen § 5 Abs. 1 die Reblaus züchtet oder hält oder mit ihr arbeitet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 oder § 4 Abs. 3 Nr. 1 zuwiderhandelt.

§ 8
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Drucksache 258/88

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Für die Bekämpfung der Reblaus gelten bisher als Bundesrecht das Reblausgesetz vom 6. Juli 1904 und vier auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen. Größtenteils sind diese Vorschriften inhaltlich überholt, daher wurde bereits seit vielen Jahren eine Novellierung des Reblausrechts angestrebt. Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) hebt in § 44 Abs. 2 die bisherigen reblausrechtlichen Vorschriften zum 30. Juni 1987 auf und verpflichtet in § 42 Satz 1 den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 die Bekämpfung der Reblaus zu regeln; weitergehende Regelungen können die Länder nach § 3 Abs. 3 sowie § 42 Satz 2 Nr. 1 treffen.

Trotz der seit 1904 ergriffenen Bekämpfungsmaßnahmen hat sich die Reblaus ständig ausgebreitet, so daß inzwischen etwa 75 % der Weinanbaufläche in der Bundesrepublik Deutschland reblausverseucht ist (1985). Am stärksten betroffen sind die Länder Hessen, Baden-Württemberg und insbesondere Rheinland-Pfalz. An der Ausbreitung der Reblaus hat auch die Einführung reblausresistenter Rebsorten sowie die Zulassung zur Reblausbekämpfung vorgesehener Pflanzenschutzmittel nichts geändert. Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus sind deshalb nach wie vor erforderlich; die entsprechenden Einrichtungen in den weinbautreibenden Ländern sind vorhanden.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden. Es ist davon auszugehen, daß die Bekämpfung der Reblaus im bisherigen Umfang fortgeführt wird.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Preise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau aufgrund dieser Verordnung sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Für die Umwelt wird die Verordnung keine negativen Auswirkungen haben, da bei der Bekämpfung der Reblaus vorbeugende Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, sich ständig über das Auftreten der Reblaus zu informieren und frühestmöglich wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, wird die Anzeige vorgeschrieben (Meldepflicht).
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG

Zu § 2

Um eine wirksame Bekämpfung der Reblaus zu ermöglichen, ist vorgesehen, daß die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen anordnen kann. Hierzu gehört sowohl die Überwachung des Auftre-

tens der Reblaus als auch ihre direkte und indirekte Bekämpfung sowie die Verhinderung ihrer Verbreitung mit Pflanzgut von Rebe oder anderen Befallsgegenständen. Da heute reblausfestes Anbaumaterial von Rebe allgemein verfügbar ist, soll die zuständige Behörde auch die Beseitigung solcher Reben, die nicht reblausfest sind, vorschreiben können.
Rechtsgrundlage:
- Zu Nr. 1: § 3 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG
- Zu Nr. 2: § 3 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG
- Zu Nr. 3: § 3 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a PflSchG
- Zu Nr. 4: § 3 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG
- Zu Nr. 5: § 3 Abs. 1 Nr. 13 PflSchG
- Zu Nr. 6: § 3 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG

Zu § 3

Diese Vorschrift soll verhindern, daß die Reblaus durch nicht entseuchtes Pflanzgut von Rebe weiter verbreitet wird. Hierzu geben die nach Landesrecht zuständigen Behörden der weinbautreibenden Länder die nicht von der Reblaus befallenen Weinbauflächen bekannt.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 13 PflSchG

Zu § 4

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß durch den Anbau von Wurzelreben oder von Reben interspezifischer Sorten, die nicht reblausfest sind, eine zusätzliche Möglichkeit der weiteren Verbreitung der Reblaus besteht, wird der Anbau dieser Reben verboten.

Hierzu können die zuständigen Behörden nach Absatz 3 Nr. 1 nähere Anordnungen treffen. Zur Erleichterung dieses Vorgehens gibt die Biologische Bundesanstalt die Rebsorten im Bundesanzeiger bekannt, die auf Grund von Prüfungsergebnissen als nicht anfällig für die Wurzelreblaus gelten.

Die Prüfung einer Rebsorte auf ihre Anfälligkeit für die Wurzelreblaus kann entweder vom Bundessortenamt im Rahmen der Prüfung zur Sortenzulassung oder, wenn diese nicht angestrebt sondern nur die Auskunft über den Anfälligkeitsstatus gewünscht wird, durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) erfolgen.

Die Formulierung "Prüfung durch die BBA" bedeutet auch, daß sie sich hierzu, entsprechend dem Verfahren bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, Dritter bedienen kann.
Die Prüfungsmodalitäten werden ebenso wie die Bekanntgabe der als nicht anfällig geltenden Rebsorten durch die BBA im Einvernehmen zwischen den beteiligten Behörden geregelt.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG

Zu § 5

Um eine Verschleppung oder Ausbreitung der Reblaus zu verhindern, ist das Züchten und das Halten der Reblaus sowie das Arbeiten mit ihr grundsätzlich untersagt. Für bestimmte Zwecke, die letztlich der Bekämpfung der Reblaus dienen, sind Ausnahmen möglich.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 14 PflSchG

Zu § 6

In dieser Bestimmung wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, daß die Länder nach § 3 Abs. 3 und § 42 Satz 2 Nr. 1 PflSchG weitergehende Regelungen zur Reblausbekämpfung treffen können, soweit dies erforderlich ist.

Zu § 7

Der Verstoß gegen Vorschriften dieser Verordnung und gegen Anordnungen auf Grund dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu § 8

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das bisherige Reblausrecht ist nach § 44 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft getreten.

Bundesrat Drucksache 258/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus
(Reblausverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Aus von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteilen darf bewurzeltes Pflanzgut von Reben in von der Reblaus nicht befallene Gemeinden und Ortsteile nur verbracht werden, wenn es wirksam entseucht worden ist und die zuständige Behörde die Entseuchung bescheinigt hat."

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung besagt, daß auch innerhalb nicht befallener Gebiete jeglicher Verkehr mit bewurzelten Reben, so z.B. auch zwischen Nachbargemeinden, der Bescheinigung der zuständigen Stelle bedarf. Dieser Aufwand ist nicht vertretbar. Mit der Änderung wird der Aufwand auf ein sachlich vertretbares Ausmaß begrenzt und gleichzeitig die Voraussetzung geschaffen für eine Regelung, die eine flexible Anpassung an die jeweilige Befallsitutaion gewährleistet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946